

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 25

Pfarrkirchen, 10.12.2020

Inhalt

	Seite
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Herstellung eines Altwassers der Rott (Gewässer 1. Ordnung) und einer Flutmulde im Zuge der Auenrenaturierung Brombach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf den Grundstücken Fl.Nr. 371, 377, 378/6 und 407, Gemarkung Brombach, Markt Bad Birnbach	224
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal	225-226
Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Jahr 2019 der Rottal-Terme nach § 25 Abs. 4 EBV	226

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Herstellung eines Altwassers der Rott (Gewässer 1. Ordnung) und einer Flutmulde im Zuge der Auenrenaturierung Brombach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf den Grundstücken Fl.Nr. 371, 377, 378/6 und 407, Gemarkung Brombach, Markt Bad Birnbach

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Wiederherstellung der Auenlandschaft an der Rott im Bereich der Ortschaft Brombach auf den Grundstücken Fl.Nr. 371, 377, 378/6 und 407, Gemarkung Brombach, Markt Bad Birnbach. Im Detail beinhaltet dies die Wiederanbindung eines Altwassers, die Herstellung einer Flutmulde sowie Neugründung von Auwald.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern. Alle Behörden verneinen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß der gutachterlichen Äußerung des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Gewässer, Grundwasser oder Überschwemmungsgebiete zu erwarten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG nicht gegeben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei kann nach Prüfung der Unterlagen, einer durchgeführten Ortseinsicht und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 27.11.2020

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal

vom 30. November 2020, Az. 21-050-2020/03

Der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal hat in der Verbandsversammlung am 28. Oktober 2020 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21. Dezember 2016 beschlossen.

Die wegen dem Beitritt der Gemeinde Schönau zum Zweckverband nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde hat das Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 25. November 2020 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 KommZG werden die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 30. November 2020
Landratsamt Rottal-Inn

Z e i l e r
Verwaltungsrat

I. **Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal hat mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung mit dem Beitritt der Gemeinde Schönau zum Zweckverband zugestimmt. Die Satzung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II. **1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal vom 21.12.2016 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 28 vom 22.12.2016) wird wie folgt geändert.

§ 1

§ 2 Abs. 1 („Verbandsmitglieder“) erhält die Fassung:

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Falkenberg, Malgersdorf, Marklkofen, Rimbach und Schönau sowie die Märkte Reisbach und Simbach (bei Landau).

§ 3 Abs. 1 („räumlicher Wirkungskreis“) erhält die Fassung:

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gemeinden
- a) Falkenberg mit ihrem gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen der Flurnummer 1421 der Gemarkung Taufkirchen (Unterremmelsberg 3),
 - b) Malgersdorf mit ihrem gesamten Gemeindegebiet,
 - c) Marklkofen mit ihren Gemeindeteilen Bogen, Eckschneid, Hansöd, Lauterbach, Mülleröd und Schwingham,
 - d) Rimbach mit ihrem gesamten Gemeindegebiet,
 - e) Schönau mit ihrem gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen der Ortsteile Figling, Holz und Eggmühl.

§ 22 Abs. 2 („Anzuwendende Vorschriften“) erhält die Fassung:

- (2) Der Zweckverband führt seine Haushaltswirtschaft nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Soweit für die Kassenwirtschaft die Regelungen der KommHV anwendbar sind, finden die Regelungen der KommHV-Doppik Anwendung.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Falkenberg, 27.11.2020

**Nagl
Verbandsvorsitzende**

**Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Jahr 2019
der Rottal Terme
nach § 25 Abs. 4 EBV**

- I. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Jahr 2019 des Eigenbetriebs Rottal Terme durch Wirtschaftsprüfer Dr. Lenz haben ergeben, dass
- die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2019 nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Trägerschaft des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.
- II. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung den Jahresabschluss 2019 wie folgt festgestellt:
- | Jahr | Bilanzsumme € | Jahresergebnis € | Sitzung vom |
|------|-----------------|--------------------|-------------|
| 2019 | 19.644.345,20 € | /J. 2.114.496,98 € | 26.11.2020 |
- Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 liegen in der Zeit vom 14.12.2020 bis 23.12.2019 in der Rottal Terme, Prof.-Drexel-Str. 25, 84364 Bad Birnbach zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Birnbach, 26.11.2020

Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident